

Geheimhaltungsvereinbarung

Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

1. dem Bewerber / Bieter / der Bewerber- / Bietergemeinschaft

- "[Bieter]" -

2. Toll Collect GmbH

Linkstraße 4, 10785 Berlin

- "Toll Collect" -

Präambel

- (A) Toll Collect organisiert als 100%-iges Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland die LKW-Maut in Deutschland. Darüber hinaus erbringt Toll Collect vielfältige Leistungen im Zusammenhang mit der Mobilität von Personen, Gütern und Daten.
- (B) Der Bewerber / Bieter / die Bewerber - / Bietergemeinschaft (nachfolgend in allen Fällen nur „Bieter“ genannt) ist Beteiligter im nachfolgend unter (C) genannten Vergabeverfahren.
- (C) Toll Collect und der Bieter (nachfolgend auch "Parteien" genannt) werden im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Vergabe der Leistungen **07-VST-E-2026 // Postdienstleistungen** wechselseitig bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, welche der Geheimhaltung bedürfen. Diese Geheimhaltung soll mit Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung sichergestellt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertrauliche Informationen

- 1.1 Als "Vertrauliche Informationen" der übermittelnden Partei ("Informationsgeberin") gelten alle verkörperten, elektronischen oder mündlichen Informationen dieser Partei, die der empfangenden Partei ("Informationsempfängerin") von der Informationsgeberin während der Dauer dieser Geheimhaltungsvereinbarung übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, sofern diese Informationen ausdrücklich als "vertraulich" oder als "geheim" oder in sonstiger Weise als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind. Eine Kennzeichnung als vertraulich oder geheim kann sich auch ohne entsprechende Kennzeichnung aus den Umständen der Übermittlung ergeben, insbesondere aus der Verwendung von Verschlüsselungen, der Übermittlung durch Bereitstellung über gesonderte gesicherte Übertragungswege oder in ähnlicher Weise.

- 1.2 Als Vertrauliche Information gelten auch der Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung sowie der Anlass, der Umstand und die Inhalte der zwischen den Parteien geführten Gespräche. Keine der Parteien ist berechtigt, den Namen der anderen Partei sowie Anlass, Umstand und Inhalte der zwischen den Parteien geführten Gespräche für öffentliche Zwecke zu verwenden, insbesondere nicht für werbende Zwecke.
- 1.3 Abweichend von Ziffer 1.1 und 1.2 gelten Informationen nicht als Vertrauliche Informationen der Informationsgeberin, welche:
 - 1.3.1 offenkundig sind oder in sonstiger rechtmäßiger Weise offenkundig werden,
 - 1.3.2 von der Informationsgeberin der Öffentlichkeit bekannt gemacht oder einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht worden sind oder werden,
 - 1.3.3 der Informationsempfängerin vor dem Erhalt der Vertraulichen Information rechtmäßig und ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht bekannt geworden waren, oder
 - 1.3.4 von der Informationsempfängerin selbst unabhängig und rechtmäßig, insbesondere ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen der Informationsgeberin, geschaffen worden sind oder werden.

2. Geheimhaltungspflicht und Sorgfaltsmaßstab

- 2.1 Die Informationsempfängerin verpflichtet sich, sämtliche Vertrauliche Informationen der Informationsgeberin strikt geheim zu halten. Die Informationsempfängerin ist insbesondere verpflichtet:
 - 2.1.1 über Vertrauliche Informationen striktes Stillschweigen zu bewahren und sie nur den gemäß Ziffer 3. autorisierten Personen und nur nach Maßgabe dieser Geheimhaltungsvereinbarung zugänglich zu machen,
 - 2.1.2 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Zugangsmöglichkeit, Kenntnisnahme, Verwendung oder Nutzung von Vertraulichen Informationen der Informationsgeberin durch Dritte zu verhindern,
 - 2.1.3 die Informationsgeberin unverzüglich zu informieren, falls sie Kenntnis davon erlangt, dass nicht autorisierte Personen Zugang zu Vertraulichen Informationen erlangt haben oder erlangt haben könnten.
- 2.2 Die Informationsempfängerin hat bei Erfüllung ihrer Pflichten die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie beim Schutz eigener vertraulicher Informationen, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Geschäftsbereich der Informationsempfängerin.

- 2.3 Vertrauliche Informationen dürfen von der Informationsempfängerin ausschließlich zu demjenigen Zweck verwendet oder genutzt werden, zu dem die Vertraulichen Informationen von der Informationsgeberin überlassen worden sind; eine Verwendung oder Nutzung für andere Zwecke ist unzulässig.
- 2.4 Den Parteien ist es untersagt, Vertrauliche Informationen der anderen Partei im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. "Reverse Engineering" sind alle Tätigkeiten, mit denen ein bestehendes Ergebnis, Produkt, System oder eine Software der jeweils anderen Partei analysiert wird, um die Funktionsweise, den Aufbau und oder das Design zu verstehen.

3. Autorisierte Personen

- 3.1 Die Informationsempfängerin darf Vertrauliche Informationen der Informationsgeberin nur solchen Organen und Arbeitnehmern der Informationsempfängerin zugänglich machen, welche notwendigerweise Kenntnis von den Vertraulichen Informationen erlangen müssen, soweit es der Anlass, der Umstand und die Inhalte der zwischen den Parteien geführten Gespräche erfordern.
- 3.2 Die Informationsempfängerin hat diese Organe und Arbeitnehmer auf die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen der Informationsgeberin zu verpflichten.

4. Dritte

- 4.1 Die Informationsempfängerin darf Vertrauliche Informationen der Informationsgeberin nicht an Dritte weitergeben oder diesen eine Zugangsmöglichkeit einräumen, sofern nicht die Voraussetzungen von Ziffer 5. vorliegen.
- 4.2 Als Dritte gelten sämtliche von der Informationsempfängerin verschiedene Personen mit Ausnahme der in Ziffer 3. genannten Personen.

5. Ausnahmen

- 5.1 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, wenn und soweit
 - 5.1.1 es der Anlass, der Umstand und die Inhalte der zwischen den Parteien geführten Kommunikation erfordern,
 - 5.1.2 die Informationsgeberin einer anderweitigen Zugänglichmachung, Zugangsmöglichkeit, Übermittlung oder Verwendung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,
 - 5.1.3 ausschließlich technisch oder technisch-administrativ bedingte Zugangsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der zwingend erforderlichen Nutzung externer, netzwerkbasierter Speicher- und Verarbeitungsdienste bei der Informationsempfängerin bestehen, sofern dies ausschließlich auf dem Territorium der

Europäischen Union erfolgt und die Ausübung von Zugangsmöglichkeiten auf dieses Territorium beschränkt bleibt,

- 5.1.4 für die Informationsempfängerin eine gesetzliche Pflicht zur Zugänglichmachung, Übermittlung oder anderweitigen Verwendung besteht oder die Zugänglichmachung, Übermittlung oder anderweitige Verwendung im Zusammenhang mit der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht steht, oder
 - 5.1.5 für die Informationsempfängerin eine nicht gesetzliche, aber sonstige öffentlich-rechtliche Pflicht zur Zugänglichmachung, Übermittlung oder anderweitigen Verwendung besteht.
- 5.2 Wenn und soweit die Informationsempfängerin nach Maßgabe von Ziffer 5.1 Vertrauliche Informationen der Informationsgeberin an Dritte übermittelt oder diesen Dritten eine Zugangsmöglichkeit zu den Vertraulichen Information einräumen darf, hat die Informationsempfängerin diese Dritten auf die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen der Informationsgeberin zu verpflichten, sofern diese Dritten nicht bereits in ähnlicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind (z.B. aufgrund gesetzlicher Pflichten zur Verschwiegenheit).
- 5.3 Der Bieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Toll Collect als Unternehmen und Auftragnehmerin der Bundesrepublik Deutschland aufgrund vertraglicher, gesellschaftsrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Pflichten verpflichtet sein kann, die Vertraulichen Informationen des Bieters ganz oder teilweise an die Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.
- 5.4 Jede aufgrund der vorstehenden Ausnahmen erfolgende Verwendung von Vertraulichen Informationen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

6. Rückgabe oder Löschung

- 6.1 Die Informationsgeberin kann jederzeit schriftlich verlangen, dass ihr sämtliche ihrer Vertraulichen Informationen einschließlich jeglicher Vervielfältigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen, zurückgegeben werden.
- 6.2 Soweit die Rückgabe untunlich oder unzumutbar ist, sind Vertrauliche Informationen mit Zustimmung der Informationsgeberin innerhalb von vierzehn Tagen zu vernichten und zu löschen. Dies gilt ebenso für gefertigte Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse auf diese zulassen, gleich auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung oder Löschung aller Vertraulichen Informationen ist der Informationsgeberin auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 6.3 Ziffer 6.1 und 6.2 gelten nicht
- 6.3.1 für Backups, welche nach standardisierten technischen Verfahren mit regelmäßigen Löschrufen gespeichert werden, oder

6.3.2 solange und soweit Vertrauliche Informationen oder Vervielfältigungen davon nach zwingendem Recht aufbewahrt werden müssen,

solange eine Geheimhaltung entsprechend den weiteren Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung gewährleistet bleibt.

6.4 Der Informationsempfängerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Zurückbehaltungsrecht an den Vertraulichen Informationen zu, wenn sich nicht aus zwingenden gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen ein anderes ergibt.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Durch diese Geheimhaltungsvereinbarung wird keine der Parteien zur Herausgabe von Vertraulichen Informationen an die andere Partei verpflichtet.

7.2 Die Informationsgeberin sowie ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Berater übernehmen keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen.

7.3 Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben bei der Informationsgeberin. Weder durch diese Geheimhaltungsvereinbarung noch durch ihre Beendigung werden Nutzungsrechte oder sonstige Rechte eingeräumt noch ergibt sich eine Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Insbesondere begründen die Vertraulichen Informationen für die Informationsempfängerin kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patentgesetzes.

8. Geltungsdauer

8.1 Die Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Abgabe des Teilnahmeantrags / des Angebots in Kraft und gilt für die Dauer des Vergabeverfahrens sowie für die Dauer einer sich etwa anschließenden vertraglichen Zusammenarbeit im Falle der Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens.

8.2 Die Pflichten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen auch nach Beendigung der Geheimhaltungsvereinbarung für weitere drei Jahre fort.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist Berlin / Deutschland.

9.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung sowie der Verzicht auf sich aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung ergebende Rechte bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geheimhaltungsvereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedacht hätten.